

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1960

Nummer 128

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203001	21. 11. 1960	RdErl. d. Kultusministers Übernahme von Lehrkräften, die ihre Lehrbefähigung in einem anderen Land der Bundesrepublik oder im Land Berlin erworben haben	2903
20340	21. 11. 1960	RdErl. d. Innenministers Durchführung von Disziplinarverfahren im gemeindlichen Bereich	2903
21703	19. 11. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verrechnungsfähigkeit von Darlehen in der Kriegsfolgenhilfe	2906
6302	22. 11. 1960	RdErl. d. Finanzministers Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung; hier: Geschäftserleichterungen auf dem Gebiete der Reichsrechnungslegungsordnung (§§ 58, 59, 68, 78 – 88 RRO)	2908
79023	14. 11. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung der Forstwirtschaft; hier: Ödlandaufforstung, Niederwaldumwandlung und Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen	2909
8301	28. 11. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Kriegsopferfürsorge nach dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)	2909

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Personalveränderung	2919
Innenminister	
14. 11. 1960 Bek. — Haus- und Straßensammlung des Deutschen Roten Kreuzes	2919
23. 11. 1960 RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen (§ 165 BEG)	2919
25. 11. 1960 Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	2921/22
29. 11. 1960 RdErl. — Dienststundenregelung nach Einführung der 45-Stunden-Woche	2925
Personalveränderungen	2925
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Personalveränderungen	2925
Arbeits- und Sozialminister	
14. 11. 1960 Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffherlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoffherlaubnisscheinverordnung	2926
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1960 —	2926
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Tagesordnung für den 30. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 12. bis 15. Dezember 1960 und für den 31. Sitzungsabschnitt vom 19. bis 21. Dezember 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags	2927/28

I.

203001

**Übernahme von Lehrkräften,
die ihre Lehrbefähigung in einem anderen Land der
Bundesrepublik oder im Land Berlin erworben haben**

RdErl. d. Kultusministers v. 21. 11. 1960 —
Z 2/1 — 22/09 — 1071/60

Lehrkräfte, die ihre Lehrbefähigung in einem anderen Land der Bundesrepublik oder im Land Berlin erworben haben, besitzen auch im Lande Nordrhein-Westfalen die Lehrbefähigung für die entsprechenden Schulformen. Sie sind daher in ein Beamtenverhältnis zum Lande Nordrhein-Westfalen zu übernehmen, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür nach dem Beamtenrecht des Landes NW vorliegen. Bei nur vorübergehender Beschäftigung sind diese Lehrer ins Angestelltenverhältnis zu übernehmen.

Die Richtlinien für das Verfahren beim Übergang von Lehrern von einem Land der Bundesrepublik in ein anderes (mein RdErl. v. 11. 6. 1959 — ABl. KM. NW. S. 71 —) sind zu beachten.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums NW veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 2903.

20340

**Durchführung von Disziplinarverfahren
im gemeindlichen Bereich**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 11. 1960 —
III A 2 — 438/60

Zur Klarstellung von Zweifeln über die Bearbeitung von Disziplinarsachen gegen Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen weise ich auf folgendes hin:

I. Nichtförmliches Disziplinarverfahren

1. Anhörung des Beschuldigten in den Vorermittlungen (§ 24 DONW)

Die abschließende Anhörung des Beschuldigten gehört zu den zwingenden Voraussetzungen jeder Disziplinarmaßnahme. Auf sie kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn der Beschuldigte im Laufe der Ermittlungen bereits gehörig worden ist und nachträgliche Feststellungen oder Vernehmungen in der Sache nichts Neues ergeben haben. Der Ermittlungsvorgang muß immer mit der zu Protokoll oder schriftlich gegebenen Stellungnahme des Beschuldigten oder, wenn dieser sich nicht äußern will, mit der Aufforderung zur Äußerung oder einem Verzicht auf das rechtliche Gehör enden. Die Anhörung eines Bevollmächtigten genügt nicht.

Hierach ist auch dann zu verfahren, wenn sich an die Ermittlungen eine förmliche Untersuchung mit Anhörung des Beschuldigten (§ 57 DONW) anschließt.

2. Inhalt der Disziplinarverfügung (§ 28 DONW)

In der Disziplinarverfügung sind alle dem Beschuldigten vorgeworfenen pflichtwidrigen Handlungen oder Unterlassungen zu bezeichnen. Die Begründung muß erkennen lassen, warum der Tatbestand eines Dienstvergehens als erfüllt angesehen wird, welche den Beschuldigten belastenden oder entlastenden Umstände berücksichtigt worden sind (§ 24 Abs. 1 DONW), ob und inwieweit sein sonstiges Verhalten in und außerhalb des Dienstes die Entscheidung beeinflußt hat und wie sein eigenes Vorbringen gewürdigt ist.

Dienstliche Verfehlungen, die bei Erlaß der Disziplinarverfügung mehr als 5 Jahre zurückliegen (§ 3

DONW), dürfen nicht als Dienstvergehen gewertet, sondern nur zur Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten herangezogen werden.

3. Beschwerde (§ 29 Abs. 1 u. 3 DONW)

Gegen die Disziplinarverfügung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist, da § 29 DONW hierzu keine Bestimmung trifft, auch dann wirksam eingelegt, wenn sie nicht oder nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist begründet wird.

Absatz 1 gilt sinngemäß auch für die weitere Beschwerde.

4. Beschwerdeentscheidung (§ 29 Abs. 2 u. 3 DONW)

Im Beschwerdeverfahren können erneut Ermittlungen angestellt werden. Diese Ermittlungen können sich auf Tatsachen erstrecken, die bis dahin nicht geprüft oder bereits Gegenstand von Vorermittlungen waren, aber — etwa mangels ausreichenden Beweises — der Disziplinarverfügung nicht mit zugrunde gelegt worden sind. Sie können sich aber auch innerhalb des Tatbestandes der Disziplinarverfügung halten und lediglich im Interesse einer Klarstellung des Sachverhalts oder zur Behebung von Zweifeln über die Schwere des Dienstvergehens durchgeführt werden. Am Ende der Ermittlungen ist dem Beschuldigten in jedem Fall Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben und zwar auch dann, wenn keine neuen für die Beurteilung des Dienstvergehens erheblichen Feststellungen getroffen worden sind.

Mit der Beschwerdeentscheidung kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufgehoben oder geändert werden. Die Änderung besteht aus der Aufhebung der angefochtenen Verfügung und dem neuen Strafausspruch. Das muß im Entscheidungstext zum Ausdruck kommen. Eine Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn das Dienstvergehen ganz oder teilweise unter die Frist des § 3 DONW fällt. Einer die Beschwerde zurückweisenden Entscheidung dürfen nur die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Disziplinarverfügung zugrunde gelegt werden; in diesem Fall ist es unzulässig, die Entscheidungsgrundlage zu Lasten des Beschuldigten zu erweitern.

5. Unterzeichnung der Disziplinarverfügung und der Beschwerdeentscheidung

Die Disziplinarverfügung ist von dem Dienstvorgesetzten des Beschuldigten oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt, wenn die Aufsichtsbehörde an die Stelle des Dienstvorgesetzten tritt (§ 118 DONW) oder als nächsthöherer Dienstvorgesetzter (§ 29 Abs. 2 und 3 in Verb. mit § 116 Abs. 2 DONW) über die Beschwerde entscheidet. In diesem Fall müssen Disziplinarverfügung und Beschwerdeentscheidung die Unterschrift des Behördenleiters oder des zu seiner Vertretung bestellten Beamten tragen. Die Unterzeichnung „Im Auftrage“ genügt nicht.

6. Antragsverfahren (§ 29 Abs. 4 u. 5 DONW)

Anträge auf Entscheidung der Disziplinarkammer oder des Disziplinarsenats sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung über die weitere Beschwerde schriftlich einzureichen und innerhalb des gleichen Zeitraumes — ebenfalls schriftlich — zu begründen; darauf ist in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen.

II. Förmliches Disziplinarverfahren

1. Bestellung des Untersuchungsführers (§ 50 Abs. 2 DONW)

Zum Untersuchungsführer dürfen nur Beamte bestellt werden, die die Befähigung zum Richteramt oder die durch Prüfung erworbene Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben. Ruhestandsbeamte können nicht Untersuchungsführer sein.

Der Untersuchungsführer ist von seinen übrigen Aufgaben soweit freizustellen, daß eine zügige Durchführung der Untersuchung gewährleistet bleibt. Un-

nötige Zeitverluste gefährden das Untersuchungsergebnis und sind für den Dienstherrn mit oft erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden.

2. Inhalt der Anschuldigungsschrift (§ 59 Abs. 2 DONW)

Alle gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, sind einzeln und klar umrissen als Anschuldigungspunkte in die Anschuldigungsschrift aufzunehmen. Vorwürfe, die lediglich im Rahmen der näheren Erläuterungen der Anschuldigungspunkte erscheinen, können nicht als Teil des Dienstvergehens gewertet und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden. Ferner empfiehlt es sich, die Anschuldigungspunkte auf festgestellte Tatsachen zu beschränken und mutmaßliche Beweggründe des Handelns oder Unterlassens des Beschuldigten, die sich in dem weiteren Verfahren möglicherweise nicht bestätigen, nur in den weiteren Ausführungen zu erwähnen.

3. Unterschriftserfordernisse

Die **Einleitungsverfügung** ist von dem Behördenleiter oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen. Eine „Im Auftrage“ unterzeichnete Einleitungsverfügung ist unwirksam.

Die **Anschuldigungsschrift** muß die eigenhändige Unterschrift des Vertreters der Einleitungsbehörde tragen. Ihre Unterzeichnung durch den Leiter oder den stellvertretenden Leiter der Einleitungsbehörde oder eine nur beglaubigte Unterschrift des Vertreters der Einleitungsbehörde ist unzulässig. Das gilt auch für die **Berufungsschrift**.

4. Vorläufige Dienstenthebung (§ 84 DONW)

Es hat sich als nachteilig für den Fortgang des Disziplinarverfahrens erwiesen, wenn eine sachlich gechtfertigte vorläufige Dienstenthebung vorzeitig aufgehoben wird. Ich bitte, eine Anordnung nach § 84 DONW erst dann aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Aufrechterhaltung offensichtlich nicht mehr gegeben sind. In allen übrigen Fällen empfiehlt es sich, Anordnungen nach § 84 DONW bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens bestehen zu lassen.

5. Einbehaltung von Dienstbezügen (§ 85 DONW)

Eine Anordnung nach § 85 Abs. 1 DONW setzt voraus, daß das förmliche Disziplinarverfahren voraussichtlich mit der Entfernung des Beamten aus dem Dienst enden wird. Nach der Rechtsprechung des Disziplinarsenats können Untreue oder Betrug, insbesondere wenn sie im dienstlichen Bereich begangen worden sind, in der Regel nur mit Entfernung aus dem Dienst bestraft werden.

Ausgangspunkt für die Festsetzung des einzubehaltenden Betrages ist innerhalb der gesetzlich festgesetzten Höchstgrenze (§ 85 Abs. 1 u. 3 DONW) die wirtschaftliche Lage des Beschuldigten.

Der in einer Anordnung nach § 85 Abs. 1 DONW festgesetzte Vom-Hundert-Satz der einzubehaltenden Dienstbezüge darf nachträglich nur erhöht werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten gebessert haben.

6. Rechtsmittelverzicht

Bei schweren Dienstvergehen, insbesondere bei allen Verfehlungen, die gleichzeitig den Tatbestand eines Vergehens oder Verbredens im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllen, in dem Verfahren vor der Disziplinarkammer aber nicht zur Entfernung aus dem Dienst führen, sollte von einem vorzeitigen Rechtsmittelverzicht — etwa in der mündlichen Verhandlung (§ 23 DONW in Verb. mit § 302 StPO) — tunlichst abgesehen und der Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen so rechtzeitig unterrichtet werden, daß dieser Gelegenheit hat, die ihm nach § 35 Nr. 3 u. 4 DONW zustehenden Rechte auszuüben.

7. Bestellung des Vertreters der obersten Dienstbehörde

Der Vertreter der obersten Dienstbehörde, der in dem Verfahren vor dem Disziplinarsenat an die Stelle des Vertreters der Einleitungsbehörde tritt, wird von mir bestellt (§ 81 Abs. 1 in Verb. mit §§ 116 Abs. 2 Nr. 3 und 119 DONW).

Ich bitte, mir hierzu,

- soweit der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, nach Abgang der Berufungsentgegnung (§ 77 Abs. 2 DONW),
- soweit der Vertreter der Einleitungsbehörde Berufung eingelegt hat, nach Abgang der Berufsbegründung

die gesamten Vorgänge auf dem Dienstwege vorzulegen. Den Unterlagen ist eine zusätzliche Abschrift der erstinstanzlichen Entscheidung für meine Akten beizufügen.

Die nicht veröffentlichten RdErl. v. 11. 8. 1955 — III A 2 — 6889/55, 25. 7. 1957 — III A 2 — 6869/57, 11. 12. 1957 — III A 2 — 7933/57 und 25. 9. 1958 — III A 2 — 2035/58 werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1960 S. 2903.

21703

Verrechnungsfähigkeit von Darlehen in der Kriegsfolgenhilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 11. 1960 — IV A 2 — 5125

In letzter Zeit sind im Zusammenhang mit Prüfung der Ausgaben und Einnahmen in der Kriegsfolgenhilfe Zweifel darüber aufgetreten, ob und unter welchen Voraussetzungen aus Fürsorgemitteln gewährte Darlehen in der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden können. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

- Nach § 7 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) — Erstes ÜG — sind Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe — die gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten ÜG vom Bund getragen werden — die auf Grund gesetzlicher Anordnung geleisteten Fürsorgekosten für Kriegsfolgenhilfeempfänger. Fürsorgekosten im Sinne des § 7 sind nach § 8 des Ersten ÜG Pflichtleistungen, die im Rahmen der für die öffentliche Fürsorge geltenden Rechtsvorschriften, Richtlinien und Grundsätzen gewährt werden.

Pflichtleistungen im Sinne des Ersten Überleitungsgesetzes sind somit alle Leistungen, die von den Fürsorgeverbänden an Hilfsbedürftige im Sinne des § 5 RGr. zur Sicherstellung des zum notwendigen Lebensbedarf gehörenden Lebensunterhalts im Sinne des § 6 Abs. 1 Buchstabe a) RGr. gewährt werden. Neben der laufenden richtsatzmäßigen Barunterstützung sind Pflichtleistungen demnach auch einmalige Leistungen, durch die der nicht durch richtsatzmäßige Unterstützung gedeckte Lebensunterhalt sichergestellt wird. Zum notwendigen Lebensbedarf, der nicht durch laufende richtsatzmäßige Leistungen gedeckt wird, zählt z. B. auch der notwendige Hausrat bei dem ersten Bezug einer Wohnung, die sogenannte Erstausstattung, deren Beschaffung von der öffentlichen Fürsorge sicherzustellen ist.

Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge können in der Form des Darlehens gewährt werden, sofern die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 RGr. gegeben sind. Diese Vorschrift gestattet einmal (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 RGr.) die Hergabe sogenannter Produktivdarlehen, durch welche die wirtschaftliche Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen begründet oder gesichert werden kann. Daneben ist die Gewährung der Hilfe in Form des Darlehens gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 RGr. zur Be seitigung einer vorübergehenden Notlage vielfach dann angebracht, wenn größere Aufwendungen zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs im Sinne des § 6 RGr., z. B. für die Beschaffung des Hausrats bei dem ersten Bezug einer Wohnung erforderlich werden, die aus den Einkünften des Hilfesuchenden zwar nicht sofort, wohl aber in angemessener Zeit

ratenweise bestritten werden können. Die Hilfe darf in diesen Fällen jedoch in der Form eines Darlehens nur gewährt werden, wenn dessen Tilgung ohne Gefährdung des erforderlichen Lebensbedarfs des Hilfsbedürftigen oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen voraussichtlich innerhalb angemessener Frist möglich ist.

Wird unter diesen Voraussetzungen Hilfe, die der Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs dient, in Form des Darlehens gewährt, so gehört sie zu den Pflichtleistungen im Sinne des § 8 des Ersten UG und damit zu den Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe.

Werden also bei der Gewährung von Darlehen an Kriegsfolgenhilfeempfänger im Einzelfall die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Nr. 2 RGr. geprüft und aktenkundig gemacht, so bestehen keine Bedenken, diese Leistungen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe mit dem Bund zu verrechnen.

2. Ich bitte, zukünftig entsprechend zu verfahren und die Akten der Fälle, in denen in der Vergangenheit Darlehen an Kriegsfolgenhilfeempfänger gewährt worden sind, insbesondere diejenigen, zu denen Beanstandungen im Rahmen von Prüfungsverfahren vorliegen, unter Beachtung dieses Runderlasses zu überprüfen.

Soweit in der Vergangenheit Darlehen an Kriegsfolgenhilfeempfänger gewährt worden sind, obschon die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsgrundsätze nicht vorgelegen haben, weil die Tilgung des Darlehens ohne Beeinträchtigung des erforderlichen Lebensbedarfs des Darlehensempfängers nicht sichergestellt war, die Hilfe in dieser Form also nicht gewährt werden durfte, sind die Darlehen in Beihilfen umzuwandeln. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers nachträglich derart verschlechtert haben, daß ihm eine Rückzahlung in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht möglich sein wird.

Darlehen, die gewährt worden sind, obschon der Empfänger nicht hilfsbedürftig im Sinne des § 5 der Reichsgrundsätze war, stellen eine über die Reichsgrundsätze hinausgehende Hilfe in Form des Darlehens im Sinne des § 11 Abs. 3 RGr. dar und sind keine Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge. Soweit derartige Darlehen in der Kriegsfolgenhilfe verrechnet worden sind, sind die Aufwendungen zu erstatten und die betreffenden Beträge der Bundesrechnung wieder zuzuführen.

3. Gem. § 21 a des Ersten UG werden die Fürsorgeleistungen für Kriegsfolgenhilfeempfänger mit Ausnahme der Zugewanderten aus der SBZ und der Stadt Berlin seit dem 1. 4. 1955 vom Bund durch Pauschbeträge abgegolten. Deshalb stehen nach § 7 des Viereten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (BGBl. I S. 189) die im Zusammenhang mit Aufwendungen für diese Personen nach dem 31. 3. 1955 eingehenden Einnahmen den neuen Einnahmeberechtigten zu. Zu diesen Einnahmen, an denen der Bund nicht mehr zu beteiligen ist, gehören auch die Rückflüsse aus Darlehen, die unter Beachtung der obengenannten Grundsätze vor dem 1. 4. 1955 an Kriegsfolgenhilfeempfänger mit Ausnahme der Zugewanderten aus der SBZ und der Stadt Berlin gewährt worden sind.

Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

Bezug: Meine RdErl. v. 10. 3., 5. 8. u. 6. 12. 1955 — n. v. — IV A 2 — KFH/11.

An die Regierungspräsidenten,

kreisfreien Städte und Landkreise,
Landschaftsverbände Rheinland
und Westfalen-Lippe.

6302

Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung; hier: Geschäftserleichterungen auf dem Gebiete der Reichsrechnungslegungsordnung (§§ 58, 59, 68, 78—88 RRO)

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 11. 1960 —
I B 3 Tgb.Nr. 5551/60 —

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof sowie nach Anhörung des Ministerpräsidenten und der übrigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen werden bei der Rechnungslegung ab sofort folgende Erleichterungen zugelassen:

I. Zu den §§ 58, 59 RRO:

Verzicht auf Gebührenzettel über Ferngespräche sowie auf die Beifügung abgerechneter Verpflegungsmarken aus Zuschüssen zur Gemeinschaftsverpflegung als Unterlagen zur Auszahlungsanordnung

Bei der Anweisung von Rechnungen über Fernsprechgebühren sowie über Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung kann die Beifügung der Gebührenzettel über Ferngespräche bzw. der abgerechneten Verpflegungsmarken zu den Auszahlungsanordnungen unter der Voraussetzung unterbleiben, daß die Unterlagen bei der anweisenden Dienststelle jederzeit zur Prüfung bereithalten werden.

II. Zu § 68 RRO: Allgemeine Annahme- und Auszahlungsanordnungen

Auf Grund des § 68 Abs. 1 d RRO wird hiermit über die in § 68 Abs. 1a) — c) bezeichneten Fälle hinaus nach näherer Weisung der Fachminister für folgende Einnahmen und Ausgaben die Erteilung allgemeiner Annahme- bzw. Auszahlungsanordnungen zugelassen:

1. Allgemeine Annahmeanordnungen für:

- a) die Annahme von Zinsen und ggf. Tilgungen, die auf Grund von schriftlichen Vereinbarungen oder infolge Verzugs zu zahlen sind, wenn sie von der Kasse auf Grund der Unterlagen zweifelsfrei ermittelt werden können; bei der Einziehung von Zinsen oder ggf. Tilgungen aus Darlehenshergaben wird die letztgenannte Voraussetzung nur erfüllt sein, soweit im Einzelfall Zins- und Tilgungspläne aufgestellt sind,
- b) die Annahme von Gebühren und Auslagen im Zwangsvollstreckungsverfahren;

2. Allgemeine Auszahlungsanordnungen für:

- a) die Erstattung von Vorauszahlungen an Steuern oder Gebühren, soweit sie den endgültig festgesetzten Sollbetrag übersteigen,
- b) Post- und Postscheckgebühren, Fracht- und Rollgeld für dienstliche Sendungen,
- c) Gebühren, die durch den Anschluß der Kasse an Geldanstalten entstehen,
- d) Bezugsgebühren für Zeitungen und Zeitschriften,
- e) Rundfunkgebühren,
- f) sonstige Sachausgaben und allgemeine Ausgaben bis zu Beträgen von 10,— DM im Einzelfall (vgl. § 42 Abs. 4 RKO).

Die allgemeinen Annahme- und Auszahlungsanordnungen sind, wenn sie nur für das laufende Rechnungsjahr gelten, als Sammelbelege, andernfalls als Dauerbelege zu behandeln.

3. Zu den §§ 78—88 RRO:

Gegenseitige Anerkennung der sachlichen, fachtechnischen und rechnerischen Feststellung zwischen Bundes-, Landes- und Gemeinde- (G.V.) Behörden

Es sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in nicht unerheblichem Umfange Anteile an Versorgungsbezügen und Gehältern, außerdem auf Grund

von Verträgen usw. vielfach Kosten, Zinsen usw. zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu erstatten. Es ist erwünscht, daß im Verkehr zwischen diesen Behörden die Dienststelle, die den Betrag anfordert, in der Anforderung oder in der Kostenrechnung zum Ausdruck bringt, daß die Forderung sachlich, fachtechnisch und rechnerisch festgestellt worden ist. Diese Feststellung muß die anfordernde Behörde bei der Aufstellung der Forderung und im Hinblick auf die zu erzielende Annahmeanordnung ohnehin vornehmen. Die so gekennzeichnete Anforderung (Kostenrechnung usw.) ist dem Ausgabebeleg beizufügen, wenn sie nicht selbst als Ausgabebeleg verwendet wird. In diesen Fällen kann, sofern im Einzelfall keine Bedenken bestehen, auf eine nochmalige sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung bei der zahlungspflichtigen Behörde verzichtet werden.

Die Bescheinigung der sachlichen, fachtechnischen und rechnerischen Feststellung ist für die Gemeinden weder nach Form noch nach Inhalt einheitlich vorgeschrieben. Gleichwohl können die von den Gemeinden abgegebenen Feststellungs- oder Richtigkeitsbescheinigungen als ausreichend anerkannt werden, wenn die zahlungspflichtigen Landesbehörden mit hinlänglicher Sicherheit annehmen können, daß die Bescheinigungen den Erfordernissen der §§ 78 bis 88 RRO genügen.

— MBl. NW. 1960 S. 2908.

79023

Förderung der Forstwirtschaft; hier: Ödlandaufforstung, Niederwaldumwandlung und Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 11. 1960 — IV/D 1 26 — 00.00

Auf Grund der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald v. 9. 6. 1959 Abs. A II (SMBI. NW. 79023) genehmige ich in Abänderung meines RdErl. v. 20. 10. 1959 (SMBI. NW. 79023), daß sämtliche Kulturen der Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen, der Ödlandaufforstung und der Niederwaldumwandlung ausnahmsweise noch einmal nach Abs. III Ziff. 1 der genannten Richtlinien aus den Ihnen zur Verfügung gestellten Landesmitteln (einschließlich Grenzlandmittel) gefördert werden können, soweit sie schon einmal mit Landesmitteln zur Förderung der Forstwirtschaft beabsichtigt und nachweislich durch die Dürre des Sommers 1959 vernichtet sind.

In den Berichten über die mit Förderungsmitteln durchgeföhrten Maßnahmen sind die Wiederholungen bei der betreffenden Maßnahme gesondert aufzuführen.

Bezug: RdErl. vom 9. 6. u. 20. 10. 1959 (SMBI. NW. 79023)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln
die Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn,
Westfalen-Lippe in Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 2909.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge nach dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 11. 1960 — IV A 1 — 5300

Mit Wirkung vom 1. Juni 1960 ist das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts — Erstes Neuordnungsgesetz — v. 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) in Kraft getreten. Mit der Neuordnung des Versorgungs-

rechts ist auch das Recht der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene neu geregelt worden. Die gesamte Rechtsmaterie — nunmehr Kriegsopferfürsorge genannt — ist in das Bundesversorgungsgesetz — BVG — (§§ 25—27e) übernommen worden. Hierdurch wird der versorgungsrechtliche Charakter der die Rentenleistungen ergänzenden fürsorgerischen Hilfen für die Kriegsopfer verdeutlicht (vgl. auch § 9 BVG i. d. F. des Ersten Neuordnungsgesetzes).

Die §§ 19 bis 32 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr.) sind außer Kraft getreten (Art. III § 3 des 1. Neuordnungsgesetzes). Jedoch finden nach § 27 b BVG die allgemeinen und sondergesetzlichen Bestimmungen des Fürsorgerechts unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Beschädigten oder Hinterbliebenen weiterhin entsprechende Anwendung.

In § 27 d BVG ist vorgesehen, die Einzelheiten der Kriegsopferfürsorge durch Rechtsverordnung zu regeln. Bis zum Erlaß dieser Rechtsverordnung bitte ich, nach folgenden vorläufigen Richtlinien zu verfahren:

1. Zu § 25 a BVG

1.1 (1) Voraussetzung für das Eintreten der Kriegsopferfürsorge ist, daß durch die Kriegsbeschädigung oder den Verlust des Ernährers eine Minderebung des Einkommens des Beschädigten oder Hinterbliebenen verursacht worden ist und diese das Unvermögen zur Folge hat, die Kosten der erforderlichen Hilfe aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Nach Abs. 5 wird der Kausalzusammenhang mit der Schädigung oder dem Verlust des Ernährers angenommen, soweit nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Durch die bloße Wahrscheinlichkeit des Gegenteils wird die Vermutung des Ursachenzusammenhangs nicht widerlegt.

(2) Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden durch die individuellen Bedürfnisse des Hilfesuchenden bestimmt. Bei der Bemessung der Höhe der Leistungen kommt es nicht auf eine mutmaßliche Einkommensminderung infolge der Schädigung oder des Verlustes des Ernährers an.

1.2 Die in Abs. 2 festgelegte Einkommensgrenze gilt nicht für die nach §§ 26, 27, und 27a Abs. 1 BVG möglichen Hilfen. Die Einkommensgrenze des Abs. 2 ist daher im wesentlichen für die Erholungsfürsorge, die Wohnungsfürsorge (§ 27a Abs. 2 und 3 BVG) sowie für die Hilfen maßgebend, die nach dem geltenden Fürsorgerecht neben der Hilfe zur Erwerbsfähigkeit, für die Erziehung und für den Lebensunterhalt möglich sind. Nach § 27 b BVG sollen den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage im Rahmen der Kriegsopferfürsorge zumindest die gleichen Hilfen gewährt werden, die in der allgemeinen Fürsorge und auf Grund fürsorgerechtlicher Sondergesetze möglich sind.

1.3 Entsprechend dem fürsorgerechtlichen Prinzip der individuellen Hilfeleistung ist die Einkommensgrenze des Abs. 2 nicht starr zu handhaben. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf Abs. 6; dieser Vorschrift kommt Bedeutung besonders bei der Überleitung laufender Fälle auf das neue Recht zu.

1.4 (1) Soweit bei Leistungen der Kriegsopferfürsorge Einkommen zu berücksichtigen ist, ist nach Abs. 3 bei der Ermittlung des Einkommens ein Betrag in Höhe der Grundrente außer Betracht zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch auf Grundrente durch Zahlung eines Kapitals nach §§ 72 ff. BVG abgefunden ist. Witwen und Waisen, die nach § 48 BVG eine Beihilfe erhalten, ist der Freibetrag in Höhe der in der Witwen- und Waisenbeihilfe enthaltenen Grundrente (§ 48 Abs. 2 BVG) zu gewähren. Die Höhe der Grundrente ist aus dem Rentenbescheid des Versorgungsamtes zu er-

sehen. Auf Empfänger einer Elternrente (§§ 49, 50 BVG) ist Abs. 3 nicht anwendbar; denn die Elternrente enthält keine Grundrente (siehe 4.1).

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Abs. 3 ist, daß der Beschädigte oder Hinterbliebene über Einkommen verfügt. Es ist nicht zulässig, einen Betrag in Höhe der Grundrente zum Bedarf des Hilfsbedürftigen hinzuzurechnen, wie dies nach § 23 Abs. 3 RGr. möglich war.

(3) Durch den Freibetrag nach Abs. 3 wird die Gewährung von Taschengeld nicht berührt.

1.5 Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Hilfsbedürftige sein gesamtes Nettoeinkommen einsetzen muß, ehe ihm Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden, ergibt sich aus § 27 b BVG in Verbindung mit § 8 RGr. für das Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, dem Kindergeldanpassungsgesetz und dem Kindergeldergänzungsgesetz. Kindergeld ist zu den eigenen Mitteln des Kindes zu rechnen, für das es gewährt wird. Dagegen sind Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kinderzuschläge nach besoldungs- und tarifrechtlichen Vorschriften oder nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Einkommensvorteile, die mit Rücksicht auf das Vorhandensein von Kindern gewährt werden, als Einkommen des Erziehungsberechtigten zu behandeln.

2. Zu § 26 BVG

2.1 Die Durchführung der sich aus § 26 BVG ergebenen Aufgaben obliegt wie bisher den Hauptfürsorgerstellern. Auch im übrigen ist die Verordnung zur Durchführung des § 26 BVG a. F. v. 10. Dezember 1951 (BGBl. I S. 951), mit Ausnahme der §§ 1 und 6, zunächst weiter anzuwenden.

2.2 (1) Die Hilfen für berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung oder Schulausbildung der Beschädigten und Witwen nach Abs. 2 Satz 1 umfassen nach Abs. 4 die Kosten der Förderungsmaßnahme und einen Unterhaltsbeitrag zur Sicherung ihres Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts der von ihnen überwiegend unterhaltenen Angehörigen.

(2) Berufsausbildung im Sinne des Abs. 2 ist der Ausbildungsgang für einen später gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf. Der Ausbildungsgang muß in den Ausbildungsbestimmungen für den Beruf vorgeschrieben sein oder mangels bestimmter Vorschriften im allgemeinen berufsbülich und fachlich notwendig sein.

(3) Ferien, Erholungsurlaub, die üblichen Übergangszeiten zwischen den Ausbildungsbereichen, vorübergehende Erkrankung oder ein vorübergehender Ausfall der Ausbildung aus Gründen, denen der Beschädigte oder die Witwe sich nicht entziehen konnte, unterbrechen die Ausbildung nicht.

(4) Eine Berufsausbildung ist zwar nach den geltenden Ausbildungsvorschriften in der Regel mit der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung (Gesellenprüfung, kaufmännische Gehilfenprüfung) abgeschlossen. Mit Rücksicht auf die erhöhten Anforderungen in Industrie, Handwerk, Handel und Gewerbe kann auch die Teilnahme an Kursen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung als Berufsausbildung angesehen werden. Nach den statistischen Feststellungen wird in Nordrhein-Westfalen jeder fünfte Geselle Meister.

(5) Im Rahmen einer zweckentsprechenden Ausbildung für den Beruf des Dolmetschers, Lehrers für Fremdsprachen, Auslandskorrespondenten usw. liegt grundsätzlich auch ein angemessener Auslandsaufenthalt in dem betreffenden Sprachgebiet. Auslandsaufenthalte bis zu 6 Monaten für jede Sprache sind auch dann als Berufsausbildung im Sinne des Abs. 2 anzusehen, wenn während der Zeit des Auslandsaufenthalts die Sprache nur praktisch geübt, von einer zusätzlichen theoretischen

Fortbildung (z. B. durch Besuch einer ausländischen Universität oder Sprachschule) aber abgesehen wird.

(6) Zu den Kosten der Förderungsmaßnahme gehört ein angemessenes Taschengeld (etwa 30,— DM monatlich). Das Taschengeld soll zur Bestreitung von Aufwendungen dienen, die bei der Festsetzung der laufenden Kosten der Förderung nicht erfaßt werden können.

(7) Der Unterhaltsbeitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts während der Förderungsmaßnahmen ist so zu bemessen, daß der Wille der Beschädigten und Witwen zur Selbsthilfe gestärkt und eine nicht zumutbare Beeinträchtigung ihrer bisherigen Lebenshaltung vermieden wird. Unter Berücksichtigung dieser Forderung empfehle ich folgende Berechnung des Unterhaltsbeitrages:

a) Grundsätzlich ist für den Lebensbedarf des Beschädigten oder der Witwe ein Bedarf in Höhe der in § 25 a Abs. 2 BVG für die Einkommensgrenze aufgeführten Beträge anzuerkennen. Dies gilt auch für die Familienangehörigen, wenn der Beschädigte oder die Witwe während der Ausbildung getrennt von ihnen untergebracht ist. In diesem Fall ist dem mit der Haushaltsführung betrauten Familienangehörigen ein Betrag in Höhe des Zweifachen des Richtsatzes für einen Haushaltungsvorstand zuzubilligen. Hierdurch wird berücksichtigt, daß eine Ausbildung getrennt von der Familie zu doppelter Haushaltsführung zwingt. Außerdem sind die laufenden und einmaligen unabwendbaren Aufwendungen, die während der Förderungsmaßnahme von dem Beschädigten oder der Witwe zu entrichten sind, als notwendiger Bedarf anzuerkennen (z. B. für Kleidung, Beiträge zur Kranken-, Renten-, Lebens- oder Haftpflichtversicherung sowie für Mietkosten zur Erhaltung der Wohnung, sofern dem Beschädigten (Witwe) nicht zugemutet werden kann, das Mietverhältnis für die Dauer der Förderungsmaßnahmen zu lösen).

b) Für Beschädigte oder Witwen, die während der Ausbildung in einem Heim oder Internat untergebracht sind, ist als Bedarf neben den Kosten der Unterbringung und dem üblichen (einfachen) Taschengeld für Hilfsbedürftige in der geschlossenen Fürsorge ein angemessener Betrag für die Bestreitung zusätzlicher kleinerer Bedürfnisse, z. B. für die Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk, Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringerem Anschaffungswert (in der Regel etwa 30,— DM monatlich) zuzubilligen. Denn bei der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung bleiben Bedürfnisse unberücksichtigt, die sonst durch Anerkennung des doppelten Richtsatzes berücksichtigt werden. Buchstabe a) Satz 5 gilt entsprechend.

c) Ergibt sich aus der vorstehenden Berechnung als Gesamtbedarf ein Betrag, der unter dem bisherigen Einkommen liegt, so daß durch die Einleitung der Förderungsmaßnahme die Lebenshaltung des Beschädigten (der Witwe) oder seiner Familienangehörigen unzumutbar beeinträchtigt würde, kann ein Einkommensausgleich in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 2 oder 3 BVG gewährt werden.

aa) Bei Gewährung des Einkommensausgleichs ist vom durchschnittlichen Nettoeinkommen im letzten Kalenderjahr vor Beginn der Förderungsmaßnahme auszugehen. Das **Nettoeinkommen** ist nach den Richtlinien der offenen wirtschaftlichen Fürsorge in Nordrhein-Westfalen v. 1. 7. 1955 (SMBL. NW. 21 700) zu berechnen, so daß auch das Einkommen aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte, die in § 17 BVG nicht genannt sind, berücksichtigt werden müssen. Bei der Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit im letzten Kalenderjahr vor Beginn

der Förderungsmaßnahme sollen Zeiten des Verdienstausfalls infolge Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Krankheit oder aus Gründen, denen der Beschädigte (die Witwe) sich nicht entziehen konnte, nicht berücksichtigt werden. Betragen diese Zeiten mehr als 11 Monate, kann der monatliche Durchschnitt des Nettoeinkommens in dem vor dieser Zeit liegenden Jahr zugrunde gelegt werden. Für die Bemessung des Einkommensausgleichs soll vorerst ein monatliches Einkommen bis höchstens 1000,— DM netto zugrunde gelegt werden. Sollten sich mit dieser Einkommensbegrenzung in der Praxis Schwierigkeiten ergeben, bitte ich, mich hierüber zu unterrichten, damit diese Erfahrungen bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung nach § 27 d BVG berücksichtigt werden können.

- bb) Auf den ermittelten Betrag ist das Einkommen (im fürsorgerechtlichen Sinne, also abzüglich des Freibetrages nach § 25 a Abs. 3 BVG), das der Beschädigte oder die Witwe und die in der Bedarfsberechnung berücksichtigten Angehörigen während der Dauer der Förderungsmaßnahmen erzielen, anzurechnen. Bleibt das Einkommen unter dem Gesamtbedarf, so ist der Unterschied als Unterhaltsbeitrag zu gewähren.
- cc) Bei Unterbringung des Beschädigten oder der Witwe in einem Heim oder Internat wird der Einkommensausgleich je nach Familienstand nur in Höhe von 65 bis 85 v. H. des Nettoeinkommens gewährt (§ 17 Abs. 3 BVG).

Auf die in der Anlage aufgeführten Berechnungsbeispiele wird verwiesen.

(8) Ist durch die Anwendung dieser Richtlinien im Einzelfall ein höherer Unterhaltsbeitrag als nach den bisher geltenden Bestimmungen zu gewähren, so ist von Amts wegen ein Neufeststellungsbescheid mit Wirkung vom 1. Juni 1960 zu erteilen. Sind die nach diesen Richtlinien ermittelten Unterhaltsbeiträge niedriger als die bisher gewährten Beiträge oder entfallen sie, so ist eine Minderung oder Entziehung der Leistungen nicht vor Beendigung des bewilligten Ausbildungsschaffens, frühestens mit Ablauf des Monats Dezember 1960, zulässig (Art. IV § 1 Abs. 3 des 1. Neuordnungsgesetzes). Für den neuen Ausbildungsschaffens ist ein Neufeststellungsbescheid nach diesen Richtlinien zu erteilen.

2.3 (1) Geldleistungen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz sollen nach Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz **in der Regel als Darlehen** gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen dürfen auch Beihilfen gezahlt werden. Nähere Bestimmungen über die Hilfsmaßnahmen für selbstständig tätige Beschädigte und Witwen bleiben der Rechtsverordnung nach § 27 d BVG vorbehalten.

(2) Nach § 68 Abs. 1 BVG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Nr. 1 BVG kann zwar der Anspruch auf Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe nach der Anweisung der Leistung von dem Versorgungsberechtigten wegen eines Darlehens nur zum **halben** Betrag auf den Träger der Kriegsopferfürsorge übertragen werden. Um hierdurch aber die Inanspruchnahme von Darlehen der Kriegsopferfürsorge nicht zu erschweren, habe ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung keine Bedenken, in diesen Fällen § 67 Abs. 3 BVG anzuwenden. Nach dieser Vorschrift können der Beschädigte und Hinterbliebene mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle ihren Anspruch auf Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe ganz oder teilweise auf andere übertragen.

3. Zu § 27 BVG

3.1 Für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen sind weiterhin die Verwaltungsvorschriften zu § 27 Abs. 1 BVG a. F. sowie mein RdErl. v. 30. 12. 1958

(SMBL. NW. 8301) zu beachten, soweit nicht im folgenden mit Rücksicht auf die Neufassung des § 27 BVG oder die höchstrichterliche Rechtsprechung etwas anderes bestimmt ist.

- 3.2 (1) Nach Abs. 1 sind im Gegensatz zu § 27 Abs. 1 BVG a. F. Erziehungsbeihilfen auch für eine „Erziehung zu körperlicher und sittlicher Tüchtigkeit“ zu gewähren. Damit besteht nunmehr auch in den Fällen ein Rechtsanspruch auf Erziehungsbeihilfe, in denen Erziehungsmaßnahmen, sei es in offener oder in geschlossener Fürsorge, erforderlich sind, ohne daß die Hilfen der allgemeinen oder beruflichen Ausbildung dienen. Die Maßnahmen der Fürsorgeerziehung werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Die Ausbildung in Berufen setzt einen bestimmten Ausbildungsgang voraus. Nr. 2.2 Abs. 2—5 gilt entsprechend.

- 3.3 Waisen haben nach Abs. 2 nur dann dem Grunde nach einen Rechtsanspruch auf Erziehungsbeihilfe, wenn sie Rente oder Waisenbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten oder ihr Anspruch auf Versorgungsbezüge nach § 65 BVG ruht. Beschädigten ist nach Abs. 3 Erziehungsbeihilfe nur für Kinder zu gewähren, die unverheiratet sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. 12. 1959 — V C 369.57 (Fürsorgerecht. Entscheidungen 1960 S. 190) und V C 200.59 (a. a. O. S. 245) —, wonach versorgungsberechtigte Waisen i. S. des § 27 Abs. 1 BVG a. F. auch Kriegerwaisen sind, die nicht rentenberechtigt sind, und die Verheiratung des Jugendlichen keinen Einfluß auf die Anspruchsberichtigung nach § 27 Abs. 1 BVG a. F. hat, sind durch die klarstellende Neufassung der Vorschrift gegenstandslos geworden.

- 3.4 Erziehungsbeihilfen, die unter Berücksichtigung der vorstehenden Rechtsprechung gewährt werden und nicht als Kannleistungen nach Abs. 4 oder 5 übernommen werden können, sind zur Vermeidung von Härten bis zur Beendigung des Schuljahres, beim Besuch von Hoch- oder Fachschulen und vergleichbaren Ausbildungsstätten bis zur Beendigung des Wintersemesters 1960/61, weiterzuzahlen. Ich bitte jedoch, schon jetzt zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Fortsetzung der Hilfe nach anderen Bestimmungen (z. B. nach dem sog. Honnefer Modell oder nach den Richtlinien für den Bundesjugendplan — Garantiefonds —) möglich ist. Sofern eine Übernahme der Kosten der Ausbildung durch einen anderen Träger nicht möglich ist und dadurch besondere Härten für die Betroffenen entstehen, ist mir zu berichten. Die Berichte der Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind mir mit einer Stellungnahme des Regierungspräsidenten vorzulegen.

- 3.5 (1) Die Erziehungsbeihilfen umfassen nach Abs. 1 die erforderlichen Leistungen für die Ausbildung oder für sonstige Maßnahmen der Erziehung und für den Lebensunterhalt. Sie sind so zu bemessen, daß das Ziel der Erziehung und Ausbildung sichergestellt ist. Wegen der **Kosten der Ausbildung** verweise ich auf Abschnitt VI zu a) des RdErl. v. 30. 12. 1958 (SMBL. NW. 8301).

(2) Zum **notwendigen Lebensunterhalt** gehören insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege (§ 27 BVG i. Verb. mit § 6 RGr.). Unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Waisen und Kinder von Beschädigten ist als Bedarf für den Lebensunterhalt anzuerkennen:

- a) Bei Unterbringung des Jugendlichen in der eigenen Familie ist ein Betrag in Höhe des **Zwei-fachen** des für ihn maßgebenden Richtsatzes (§ 11 e RGr.) sowie des auf den Jugendlichen entfallenden Anteils an den laufenden Kosten der Wohnung anzuerkennen. Der Anspruch auf Berücksichtigung der anteiligen Wohnungskosten bei der Bemessung der Erziehungsbeihilfe, wenn der Jugendliche in der eigenen Familie untergebracht ist, ist durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 13. 1. 1960 (a.a.O. S. 303) anerkannt worden. Soweit die Feststellungsbescheide

über Erziehungsbeihilfen für zurückliegende Ausbildungsabschnitte unanfechtbar geworden sind, hat es hierbei sein Bewenden. Ich habe keine Bedenken, wenn für den laufenden Ausbildungsabschnitt, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. 4. 1960, durch Erteilung eines neuen Bescheides die auf den Jugendlichen entfallenden Wohnungskosten in die Bedarfsberechnung aufgenommen werden.

- b) Bei Unterbringung des Jugendlichen in einem Heim, Internat oder in einer Pflegestelle sind die tatsächlichen Kosten der Unterbringung und der Verpflegung, soweit sie sich im Rahmen der für diese Einrichtungen üblichen Pflegesätze halten, zuzüglich eines angemessenen Sonderbedarfs von etwa 20,— DM monatlich für die Bestreitung kleinerer Bedürfnisse (z. B. Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk, Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringerem Anschaffungswert) anzuerkennen.
 - aa) Als Pflegestelle ist auch die Unterbringung eines Jugendlichen ohne Rücksicht auf sein Alter in einer fremden Haushaltsgemeinschaft anzusehen, sofern die Unterbringung zum Zwecke der Erziehung zu körperlicher, geistiger oder sittlicher Tüchtigkeit oder einer Schul- oder Berufsausbildung geboten erscheint. Deshalb befindet sich z. B. auch ein Lehrling, der bei einem Meister Unterkunft und Verpflegung erhält, in einer Pflegestelle.
 - bb) Erhält der Jugendliche von seinem Lehrherrn, Arbeitgeber oder durch die freie Wohlfahrtspflege Wohnung und volle Verpflegung als Naturalleistung, erübrigkt sich bei der Bedarfsberechnung die Einsetzung von Bedarfssätzen für Verpflegung und Wohnung, weil insoweit Kosten für den Lebensunterhalt des Jugendlichen nicht entstehen. Jedoch empfehle ich, auch in diesen Fällen zur Bestreitung zusätzlicher kleinerer Bedürfnisse einen Pauschalbetrag von etwa 20,— DM als Bedarf anzuerkennen.
 - c) Bei freier Unterbringung des Jugendlichen außerhalb der Familie (also nicht bei Unterbringung in einem Heim, Internat oder einer Pflegestelle) ist ein Betrag in Höhe des Richtsatzes eines Alleinstehenden zuzüglich des Richtsatzes eines gleichaltrigen Haushaltsangehörigen (§ 11 e RGr.) und der einfachen Kosten für Miete anzuerkennen.
 - d) Durch die vorstehende Bedarfsbemessung wird die Anerkennung eines individuell zu bemessenden Sonderbedarfs, etwa für Kleidung und sonstige unabwendbare Aufwendungen, nicht berührt. Zu den unabwendbaren Aufwendungen gehören auch Beiträge für eine Kranken- oder für eine schon laufende Lebensversicherung.
- 3.6 (1) Der für den Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Jugendlichen ermittelte Betrag wird als Erziehungsbeihilfe gewährt, wenn und soweit der Jugendliche und seine nach bürgerlichem Recht unterhaltsverpflichteten Angehörigen nicht in der Lage sind, diesen aus eigenen Mitteln aufzubringen. Auf §§ 25 a Abs. 1 und 6 und 27 b BVG wird verwiesen.
- (2) Unterhaltsverpflichtete Angehörige des Jugendlichen sind:
- a) Verwandte in gerader Linie (leibliche Eltern, Großeltern) nach §§ 1601 ff. BGB,
 - b) Adoptiveltern (-elternteil) nach § 1766 in Verbindung mit §§ 1601 ff. BGB,
 - c) der Vater nach § 1739 in Verbindung mit §§ 1601 ff. BGB, wenn der Jugendliche ein für ehelich erklärtes Kind ist,
 - d) der Vater eines unehelichen Kindes nach § 1708 BGB.

(3) Eigene Mittel des Jugendlichen und seiner unterhaltsverpflichteten Angehörigen, die für den Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Jugendlichen eingesetzt werden müssen, sind das nach § 27 b BVG in Verb. mit § 8 RGr. zu berücksichtigende Vermögen und Einkommen abzüglich des nach § 25 a Abs. 3 für Beschädigte und Hinterbliebene zu gewährenden Freibetrages in Höhe der Grundrente. Gelegentliches geringfügiges Nebeneinkommen und zweckgebundene Sonderleistungen werden nicht berücksichtigt. Nicht zu berücksichtigen sind auch die dem Jugendlichen als Naturalleistung gewährte Unterkunft und Verpflegung, wenn Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei der **Bedarfsrechnung** für den Lebensunterhalt außer Ansatz geblieben sind (vgl. Nr. 3.5 Abs. 2 Buchst. b).

(4) Für die Feststellung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit kann ergänzend die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes herangezogen werden. Soweit Ausgleichsrenten vom Versorgungsamt festgesetzt sind, sind die vom Versorgungsamt festgestellten Einkommensverhältnisse zugrunde zu legen. Für die Bewertung von Einkünften des Jugendlichen oder seiner unterhaltsverpflichteten Angehörigen, die nicht in Geld bestehen, ist die jeweilige Bekanntmachung des Überversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen (zuletzt vom 18. Dezember 1959 — GV. NW. S. 183) maßgebend.

(5) Zu den eigenen Mitteln des Jugendlichen gehören in angemessenem Umfange auch Unterhaltsleistungen, die aus sittlicher Verpflichtung dem Jugendlichen gewährt werden. Weigert sich der Stiefvater einer Waise oder der Beschädigte, für sein Stiefkind Kosten für die Ausbildung oder sonstige Maßnahmen der Erziehung des Jugendlichen zu tragen, so können sie mangels eines Rechtsanspruches nicht erzwungen werden und sind deshalb im Sinne des § 27 Abs. 1 BVG nicht sichergestellt. Entsprechendes gilt auch für den Lebensunterhalt des Jugendlichen. Nimmt der Stiefvater oder der Beschädigte für den Jugendlichen Steuervorteile in Anspruch, die nur gewährt werden, wenn der Jugendliche von dem Steuerpflichtigen überwiegend unterhalten wird, ist zu vermuten, daß der Jugendliche von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Vermögen und Einkommen erwartet werden kann.

(6) Reicht das eigene Einkommen des Jugendlichen für die Ausbildung oder sonstige Erziehungsmaßnahmen sowie für den Lebensunterhalt nicht aus, ist das Einkommen der **unterhaltspflichtigen** Angehörigen wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Vom Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten sind abzusetzen ein Betrag in Höhe
 - a) des Zweifachen des für ihn und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen — ohne den Jugendlichen — maßgebenden Richtsatzes,
 - b) eines etwaigen Mehrbedarfs oder laufenden Sonderbedarfs zum Richtsatz nach § 10 RGr.,
 - c) der Grundrente,
 - d) der Kosten der Miete oder des Mietanteils.

Das dann noch verbleibende Einkommen der Unterhaltsverpflichteten ist bei der Berechnung des Einkommens des Jugendlichen angemessen zu berücksichtigen.

- b) Unterhaltsverpflichtete Angehörige, die nicht Haushaltsangehörige sind, sind zur Deckung des Ausbildungsbedarfs des Jugendlichen nur insoweit heranzuziehen, als es unbillig wäre, hier von abzusehen.

(7) Beziehen Waisen Ausgleichsrente, soll Erziehungsbeihilfe mindestens in Höhe der notwendigen Kosten der Ausbildung oder sonstiger Maßnahmen der Erziehung gewährt werden, jedoch gekürzt um den Betrag, um den sich die Ausgleichsrente durch

Absetzung von Ausbildungskosten vom sonstigen Einkommen erhöht hat. Dieser Betrag ist durch Anfrage beim Versorgungsamt festzustellen. Erhält der Beschädigte für das in Ausbildung befindliche Kind einen Kinderzuschlag nach § 33 b BVG, empfehle ich, Erziehungsbeihilfe mindestens in Höhe der notwendigen Kosten der Ausbildung oder sonstiger Maßnahmen der Erziehung zu gewähren.

(8) Ansprüche einer Kriegerwitwe gegen einen Dritten können zum Ersatz einer für Waisen gewährten Erziehungsbeihilfe nach § 27 e BVG nicht übergeleitet werden, da die Erziehungsbeihilfe nicht der Witwe, sondern der Waise gewährt wird.

(9) Erhält ein Beschädigter für seine Person eine **Rentennachzahlung** nach dem BVG, empfehle ich, von ihrer Inanspruchnahme nach § 27 e BVG wegen einer Erziehungsbeihilfe für seine Kinder abzusehen. Rentennachzahlungen nach dem BVG sollen nach Möglichkeit auch nicht Anlaß für eine Neufestsetzung der Erziehungsbeihilfe für den Nachzahlungszeitraum sein, es sei denn, daß es unbillig wäre, hiervon abzusehen.

(10) Die Beihilfeleistungen nach dem „Honnefer Modell“, die von Studierenden in Anspruch genommen werden, sind auf Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG nicht anzurechnen. Die Leistungen nach dem „Honnefer Modell“ werden zusätzlich unter dem Gesichtspunkt der Begabtenförderung gewährt.

4. Zu § 27 a BVG

4.1 Abs. 1 läßt abweichend von der generellen Regelung des § 25 a Abs. 2 BVG in der Regel nur zu, den Beschädigten und Hinterbliebenen Leistungen nach den Grundsätzen der allgemeinen Fürsorge zu gewähren. Der besonderen Lage der Kriegsopfer sollte jedoch — unabhängig von § 25 a Abs. 3 BVG — durch Anerkennung eines individuell zu ermittelnden zusätzlichen Bedarfs Rechnung getragen werden. Das gilt insbesondere für Kriegereltern, die eine Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen, zumal für sie § 25 a Abs. 3 BVG keine Anwendung finden kann; denn sie erhalten keine Grundrente. Dies entbindet die Träger der Kriegsopferfürsorge jedoch nicht, den durch den Verlust ihres Ernährers hilfsbedürftig gewordenen Kriegereltern, dem Sinn der Kriegsopferfürsorge entsprechend, eine großzügige Hilfe zu gewähren. Ich verweise hierzu auf § 25 a Abs. 6 BVG.

4.2 (1) Nach Abs. 2 haben Beschädigte und Hinterbliebene einen **Rechtsanspruch** auf Erholungsfürsorge, wenn das Gesundheitsamt bestätigt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erholungsmaßnahme erfüllt sind.

(2) Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Erholungsfürsorge bleiben der nach § 27 d BVG zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten. Bis zum Erlaß der Durchführungsverordnung empfehle ich, nach der bisherigen Praxis zu verfahren. Entsprechendes gilt auch für die Wohnungsfürsorge nach § 27 a Abs. 3 BVG.

5. Zu § 27 e BVG

Durch die Aufnahme dieser Vorschrift in das BVG ist klargestellt worden, daß ohne Rücksicht auf die §§ 67, 68 BVG Ansprüche auf Versorgungsbezüge nach dem BVG auf den Träger der Kriegsopferfürsorge übergeleitet werden können.

6. Durchführung der Kriegsopferfürsorge im Ausland

Es ist vorgesehen, die Durchführung der Kriegsopferfürsorge für Versorgungsberechtigte im Ausland neu zu regeln. Bis dahin bitte ich unter Berücksichtigung der materiellen Rechtsänderungen durch das 1. Neuordnungsgesetz entsprechend der Bonner Vereinbarung vom 2. September 1952 (GMBl. S. 305) zu verfahren.

7. Rechtsbehelfe

Entscheidungen der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen für Kriegbeschädigte und Kriegshinter-

bliebene, durch die einem Antrag auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben wird, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung nach Maßgabe des RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 (SMBI. NW. 2010) zu versehen. Für das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) gelten die §§ 4 und 5 des Fürsorgezuständigkeitsgesetzes v. 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 207). Auf die Nrn. 3 und 4 meines RdErl. v. 4. 7. 1960 (MBI. NW. S. 1839/SMBI. NW. 2010) wird verwiesen.

8. Die Runderlasse vom 2. 6. 1958 (SMBI. NW. 8301), 28. 1. 1959 (SMBI. NW. 8301), 24. 9. 1959 (SMBI. NW. 8301) sowie die Nummern 1 und 3 d. RdErl. v. 30. 7. 1959 (SMBI. NW. 8301) werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage

Beispiele zu Abschnitt I 2.2

A. Alleinstehender Beschädigter (Witwe)

1. Ausbildung am Wohnort

a) doppelter Fürsgerichtsatz (Alleinstehender) 2 × 90,— DM	180,— DM
tatsächliche Miete	40,— DM
Gesamtbedarf	220,— DM

b) Bei Anlehnung an die Regelung in § 17 Abs. 2 wäre ein höherer Bedarf anzuerkennen, wenn das Einkommen etwa einen Betrag von 250,— DM übersteigt.
(90% von 250,— DM = 225,— DM)

2. Ausbildung außerhalb des Wohnorts bei freier Unterbringung

a) doppelter Fürsgerichtsatz (Alleinstehender) 2 × 90,— DM	180,— DM
Miete am Ausbildungsort	50,— DM
weiterlaufende Verpflichtungen (Miete am Wohnort)	40,— DM
Gesamtbedarf	270,— DM

b) Bei Anlehnung an die Regelung in § 17 Abs. 2 wäre ein höherer Bedarf anzuerkennen, wenn das Einkommen etwa einen Betrag von 310,— DM übersteigt.
(90% von 310,— DM = 279,— DM)

3. Ausbildung bei internatmaßiger Unterbringung

a) Kosten der Unterbringung (Unterkunft und Verpflegung)	200,— DM
zusätzliche kleinere Bedürfnisse	30,— DM
weiterlaufende Verpflichtungen (Miete am Wohnort)	40,— DM
Gesamtbedarf	270,— DM

b) Bei Anlehnung an die Regelung in § 17 Abs. 3 wäre ein höherer Bedarf anzuerkennen, wenn das Einkommen etwa einen Betrag von 420,— DM übersteigt.
(65% von 420,— DM = 273,— DM)

B. Beschädigter (Witwe) mit 3 Angehörigen

1. Ausbildung bei Verbleib in der Familie

a) doppelter Fürsgerichtsatz (Haushaltungsvorstand) = 2 × 78,— DM	156,— DM
tatsächliche Miete	75,— DM
Familienzuschläge 3 × 80,— DM	240,— DM
Gesamtbedarf	471,— DM

b) Bei Anlehnung an die Regelung in § 17 Abs. 2 wäre ein höherer Bedarf anzuerkennen, wenn das Einkommen etwa einen Betrag von 530,— DM übersteigt.
(90% von 530,— DM = 477,— DM)

**2. Ausbildung bei Trennung von der Familie
(freie Unterbringung)**

a) doppelter Fürsorgerichtssatz für den Beschädigten (Witwe) (Alleinstehender) $2 \times 90,-$ DM	180,— DM
Miete am Ausbildungsort	50,— DM
doppelter Fürsorgerichtssatz für den mit der Haushaltungsführung betrauten Angehörigen (Haushaltungsvorstand) $2 \times 78,-$ DM	156,— DM
Familienzuschläge = $2 \times 80,-$ DM	160,— DM
tatsächliche Miete	75,— DM
Gesamtbedarf	<u>621,— DM</u>

- b) Bei Anlehnung an die Regelung in § 17 Abs. 2 wäre ein höherer Bedarf anzuerkennen, wenn das Einkommen etwa einen Betrag von $700,-$ DM übersteigt.
(90% von $700,-$ DM = $630,-$ DM)

3. Ausbildung bei internatmäßiger Unterbringung

a) Kosten der Unterbringung (Unterkunft und Verpflegung)	200,— DM
zusätzliche kleinere Bedürfnisse	30,— DM
doppelter Fürsorgerichtssatz für den mit der Haushaltungsführung betrauten Angehörigen (Haushaltungsvorstand) $2 \times 78,-$ DM	156,— DM
Familienzuschläge = $2 \times 80,-$ DM	160,— DM
tatsächliche Miete	75,— DM
Gesamtbedarf	<u>621,— DM</u>

- b) Bei Anlehnung an die Regelung in § 17 Abs. 3 wäre ein höherer Bedarf anzuerkennen, wenn das Einkommen etwa einen Betrag von $780,-$ DM übersteigt.
($65\% + 15\% = 80\%$ von $780,-$ DM = $624,-$ DM)

— MBl. NW. 1960 S. 2909.

II.

Ministerpräsident — Staatskanzlei

Personalveränderung

Es isternannt worden: Verwaltungsgerichtsrat Dr. H. Wildt zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 2919.

Innenminister

**Haus- und Straßensammlung
des Deutschen Roten Kreuzes**

Bek. d. Innenministers v. 14. 11. 1960 —
I C 3 / 24 — 11.12

Dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Nordrhein in Düsseldorf und Westfalen-Lippe in Münster — habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 4. 3. bis 17. 3. 1961 eine Haus- und Straßensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

— MBl. NW. 1960 S. 2919.

**Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes;
hier: Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen (§ 165 BEG)**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1960 —
5 / 611 / 5

1 Allgemeines

1.1 Ein Härteausgleich nach § 165 BEG darf nur gewährt werden, wenn der Antragsteller Entschädigungsleistungen nach den §§ 160 ff. BEG erhalten hat und diese Leistungen unter Berücksichtigung seines Vermögens und sonstigen Einkommens zur Besteitung seines Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

1.2 Bei der Beurteilung der Frage, ob der Lebensunterhalt des Verfolgten ausreichend bestritten werden kann, sind insbesondere laufende Unterhaltsverpflichtungen des Verfolgten zu berücksichtigen. Das Einkommen und Vermögen der mit dem Verfolgten in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ist dem Einkommen und Vermögen des Verfolgten hinzuzurechnen.

Als Maßstab für die Höhe eines ausreichenden Lebensunterhaltes ist das über die Auslandsvertretungen zu ermittelnde Existenzminimum heranzuziehen. Die Einkünfte des Verfolgten sind nach den Mittelkursen der Verbrauchergeldparitäten in Deutsche Mark umzurechnen.

1.3 Härteausgleich kann nur zum Ausgleich materieller Schäden gewährt werden.

1.4 Der Anspruch auf Härteausgleichsleistungen ist weder übertragbar noch vererblich.

2 Art und Höhe der Leistungen

2.1 Als Härteausgleich kann eine einmalige oder eine laufende Beihilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden. Laufende Leistungen werden grundsätzlich frühestens vom Zeitpunkt der Antragstellung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die Dauer eines Jahres gewährt. Die Zahlung ist jeweils für die Dauer eines Jahres zu verlängern, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

2.2 Der Verfolgte hat Anspruch auf einen „angemessenen“ Härteausgleich. Der erlittene Schaden und die derzeitigen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind bei der Beurteilung der Angemessenheit zu berücksichtigen. Die laufenden Härteausgleichsleistungen sollen grundsätzlich das im Einzelfall als Maßstab herangezogene Existenzminimum nicht überschreiten. Sind sonstige Einkünfte oder verwertbares Vermögen vorhanden, kann eine laufende Beihilfe bis zur Höhe des Differenzbetrages bewilligt werden.

3 Verfahren

3.1 Härteausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Über den Antrag wird durch Bescheid (§ 195 BEG) entschieden.

3.2 Die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung eines Härteausgleichs richtet sich nach § 187 BEG sowie nach Art. III Nr. 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung des BEG.

3.3 Bei Gewährung einer laufenden Beihilfe ist der Verfolgte verpflichtet, jede Veränderung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen unverzüglich anzugezeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht können die Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 200 ff. BEG i. Verb. mit § 7 BEG ganz oder teilweise eingestellt und überzahlte Beträge zurückgefördert werden. Der Bescheid muß einen Hinweis auf die Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Verletzung enthalten.

3.4 Die Entscheidung soll regelmäßig unter dem Vorbehalt getroffen werden, daß der Härteausgleich auf eine gegebenenfalls später zuzuerkennende Entschädigung angerechnet werden kann.

An die Regierungspräsidenten,
Landesrentenbehörde.

— MBl. NW. 1960 S. 2919.

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 25. 11. 1960 —

III A 3/246 — 2311/60

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte v. 1. August 1956 (GS. NW. S. 674) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster (Westf.) folgende Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen:

Hersteller, Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel	Zulassungs-Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Mit Wirkung vom 1. Juli 1960			
Total KG., Foerstner & Co., Ladenburg/Neckar	1. „Aquatot NV“ Netzmittel zur Verringerung der Oberflächenspannung des Wassers als Zusatz zum Löschwasser	PL — 8/58	Die Zulassung erstreckt sich auf alle Zumisch- und Vor- mischanlagen z. Z. gebräuchlicher Konstruktion und auf Handfeuerlöscher, mit denen das Netzmittel eine Zulassungseinheit bildet.
Mit Wirkung vom 5. Juli 1960			
Total KG., Foerstner & Co., Ladenburg/Neckar	2. „Pulver-Löschergerät“ auf Einachsfahrgestell, Type: P 250, Bauart: P 250 H	P 3 — 1/60	Brandkl. B, C, E* *) Das Gerät darf nicht für Brände der Brandkl. A verwendet werden.
Total KG., Foerstner & Co., Ladenburg/Neckar	3. „Pulver-Löschergerät“ auf Einachsfahrgestell, Type: P 250, Bauart: PG 250 H	P 3 — 4/60	Brandkl. A, B, C, D** *) mit Pulverbrause **) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 13. Juli 1960			
Concordia-Elektrizitäts-AG., Dortmund (Westf.), Münsterstraße 231	4. „CEAG“ Pulver-Löschergerät, Type: PG 100/5302/14, Bauart: PG 100 H	P 3 — 3/60	Brandkl. A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 19. Juli 1960			
Winrich & Co., Bensheim a. d. B.	5. „Winrich“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 E, Bauart: P 6 H	P 1 — 9/60	Brandkl. B, C, E
	6. „Winrich“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12 E, Bauart: P 12 H	P 1 — 11/60	Brandkl. B, C, E
	7. „Winrich“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12 Sp, Bauart: PG 12 H	P 1 — 12/60	Brandkl. A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
	8. „Winrich“-Kraftfahrzeug-Sonderlöscher, Type: P 12 G — LKW, Bauart: PG 12 H — LKW	P 2 — 4/60	Brandkl. A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
	9. „Winrich“-Kraftfahrzeug-Sonderlöscher, Type: P 6 G — LKW, Bauart: PG 6 H — LKW	P 2 — 5/60	Brandkl. A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
	10. „Winrich“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 Sp, Bauart: PG 6 H	P 1 — 10/60	Brandkl. A, B, C, E* *) bis 1000 Volt

Hersteller, Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel	Zulassungs-Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Mit Wirkung vom 21. Juli 1960			
AKO GmbH., Abt. Feuerlöschnetztechnik, Opladen b. Köln, Ophovener Straße 14-20	11. Fahrbares „AKO“-Schaumlöschergerät (Schnee), Type: LF 150, Bauart: S 150 Hf — 15	P 3 — 2/60	Brandkl. A, B
Mit Wirkung vom 10. August 1960			
Concordia-Elektrizitäts-AG., Dortmund (Westf.), Münsterstraße 231	12. „CEAG“ Kohlensäure-Löschergerät (Schnee), Type: FKGs/1, Bauart: 1 CO ₂ — 30 (Schnee)	P 3 — 38/58	Brandkl. B, E
Mit Wirkung vom 17. August 1960			
Hersteller: Fa. Saval, Apparatenfabrik C. V., Breda (Holland) Haagweg 243	13. „Saval“ Kohlensäure-CO ₂ -Schnell-Löscher, Type: KP 1,5 — 90.2156, Bauart: CO ₂ — 1,5 (Schnee)	P 2 — 8/59	Brandkl. B, E
Vertrieb: J. Heinr. Kramer, Bremerhaven-G., Borkumer Straße 25	14. „Saval“ Kohlensäure-CO ₂ -Schnell-Löscher, Type: KD 1,5 — 90.2157, Bauart: CO ₂ — 1,5 (Schnee)	P 2 — 9/59	Brandkl. B, E
	15. „Saval“ Handfeuerlöscher DIN Naß 10 — nicht frostbeständig —, Type: CN 10 — 90.2159, Bauart: N 10 Cn	P 1 — 30/59	Brandkl. A
Mit Wirkung vom 7. September 1960			
Concordia-Elektrizitäts-AG., Dortmund (Westf.), Münsterstraße 231	16. „CEAG“-Metallbrand-Sonderlöscher, Type: P Mg 9, Bauart: P Mg 9 H	P 2 — 6/60	Brandkl. D
	17. „CEAG“-Trockenlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12 (M) — 5209/12, Bauart: P 12 H	P 1 — 14/60	Brandkl. B, C, E
	18. „CEAG“-Trockenlöscher DIN-Trocken 12, Type: PG 12 (M) 5209/02, Bauart: PG 12 H	P 1 — 13/60	Brandkl. A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
Albert Loos, Nürnberg, Äußere Sulzbacher Straße 6—8	19. „Bavaria“-Pulverlöschergerät — fahrbar —, Type: PG 50, Bauart: PG 50 H	P 3 — 5/60	Brandkl. A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 24. Oktober 1960			
Gloria-Werk H. Schulte-Frankenfeld in Wadersloh (Westf.)	20. „Gloria“-PKW-Sonderlöscher, Type: P 0,8 G, Bauart: PG 0,8 L	P 2 — 9/60	Brandkl. A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 19. November 1960			
Concordia-Elektrizitäts-AG. Dortmund (Westf.). Münsterstr. 231	21. „CEAG“-Handfeuerlöscher DIN Naß 10, frostbeständig bis — 15° C, Type: NDE f — 15, Bauart: N 10 L f — 15	P 1 — 21/60	Brandkl. A

Diese Zulassungen haben nach Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBI. NW. 1956 S. 2205) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgesehenen Zulassungsvermerk versehen sein.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,

Gemeindeaufsichtsbehörden;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1960 S. 2921/22.

**Dienststundenregelung
nach Einführung der 45-Stunden-Woche**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 11. 1960 —
II A 2 — 28.72 — 1033.60

Auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 1. 10. 1958 bestimme ich als dienstfreien Tag in der Weihnachtswöche für alle Landesbediensteten

Sonnabend, den 31. Dezember 1960.

Für die Dienststundenregelung der Polizeivollzugsbeamten gilt § 7 AZVOPol. v. 24. Dezember 1955 (GS. NW. S. 257).

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 1. 10. 1958 — II A 2 — 28.16 — 328/58 — (MBI. NW. S. 2339 SMBI. NW. 20020).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 2925.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsrat G. Möllerling zum Oberregierungsrat im Innenministerium, Regierungsvermessungsamt E. Röemmelt zum Regierungs- und Vermessungsamt beim Landesvermessungsamt NW, Regierungsassessor H. Fröhn zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Köln, Regierungsassessor W. Henke zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg, Regierungsassessor G. Vagedes zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Münster, Regierungsassessor Dr. P. Werra zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat H. Fischer, Innenministerium, Regierungsrat Dr. P. Dropmann, Landeskriminalamt.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat Th. Esser, Bezirksregierung Aachen, wegen Übernahme in den Dienst einer Kreisverwaltung.

Es ist verstorben: Ministerialrat Prof. Dr. E. Pinkwart, Innenministerium.

— MBI. NW. 1960 S. 2925.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungs- und -baurat A. Derpa zum Regierungsbaurat bei der Bezirksregierung in Düsseldorf, Regierungsrat Dr. K. Schnell zum Oberregierungsrat beim Wasserwirtschaftsamt II in Düsseldorf, Regierungsveterinärrat Dr. med. vet. O. Greve zum Regierungs- und Veterinärrat bei der Bezirksregierung in Köln, Regierungsveterinärrat Dr. med. vet. G. Jacobi zum Regierungs- und Veterinärrat bei der Bezirksregierung in Arnsberg, Regierungsveterinärassessor Dr. med. vet. H.-D. Scholz zum Regierungsveterinärrat beim Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Bonn, Reichsbahnrat z. Wy. H. Griepentrog zum Regierungsvermessungsamt beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf, Forstassessor H. Rüther zum Forstmeister bei der Bezirksregierung in Detmold;

Es ist ausgeschieden: Regierungsvermessungsamt R. Schumann beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Köln.

— MBI. NW. 1960 S. 2925.

Arbeits- und Sozialminister

**Ungültigkeitserklärung
von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7
der Sprengstofferaubnisscheinverordnung**
Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 11. 1960 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Heinz Balthasar, Kornelimünster,	B 11/60	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Friedrich Selbach, Gierzhagen Post Schladern, Siegkreis,	C 78/58	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Bonn
Willi Eskes, Stadtlohn, Hundewick 56,	A 11/60	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Coesfeld
Heinrich Kauling- frecke, Wettringen/Westf., Lükenstiege 8,	C 4/59	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Coesfeld
Bernhard Kleimann, Klein-Reken Westf., Nr. 2,	B 3/58	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Coesfeld
Fritz Plöger, Henstorf, Nr. 8,	B 99/58	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Detmold
Hans Lessner, Wesel, Antonistr. 10,	B 23/59	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Harry Schwarze, Wesel, Sandstr. 52,	C 8/60	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Dieter Worms, Enger, Meller Str. 11,	C 4/60	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Minden
Alfred Baumann, Hörstel Krs. Tecklenburg, Karkenberg Nr. 294,	A 32/59	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Münster
Wilhelm Surwehme, Geseke, Am Steinkreuz 10,	B 11/57	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Soest

— MBI. NW. 1960 S. 2926.

**Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1960 —.

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1960 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des Monats Februar 1961 durch die Post zugestellt.

Einbanddecken für den Jahrgang 1960 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind Anfang Februar 1961 lieferbar.

Der Preis beträgt je Einbanddecke 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei dem August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— MBI. NW. 1960 S. 2926.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**TAGESORDNUNG**

für den 30. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 12. bis 15. Dezember 1960
 und für den 31. Sitzungsabschnitt vom 19. bis 21. Dezember 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags
 Beginn der Plenarsitzungen am Dienstag, dem 13. Dezember 1960, vormittags 9.15 Uhr

Nummer der Tagesordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	382	Ernennung beim Landesrechnungshof I. Gesetze a) Gesetze in 3. Lesung	
2	367	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung	
3	361		
3	373	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung vom 23. August 1958 (BGBl. I S. 614) im Lande Nordrhein-Westfalen	
4	357		
4	383	b) Gesetze in 2. Lesung	
	304	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen	siehe auch Drucksachen Nrn. 320 u. 352
5	391	Berichterstatter: Abg. Büttner (CDU)	
	375	Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden Änderung der Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise	
	392	in Verbindung damit:	
	376	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung	
	347	und	
		Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)	
6	387	Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Besoldungserhöhungsgesetz)	
	378	und	
	381	Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge und über Weihnachtszuwendungen	
		Berichterstatter: Abg. Smekta (SPD)	
7	390	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1961 (Haushaltsgesetz 1961)	Berichterstatter siehe Drucksache Nr. 390
	354		
8	386	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1961	
	359	Berichterstatter: Abg. Hansen (CDU)	
		Staatsverträge	
9	389	Zusatzabkommen zu dem Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland	
	330		
		Ausschußberichte	
10	388	Haushalt- und Finanzausschuß:	
		Über und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Auslaufzeitraum des Rechnungsjahrs 1959 im Betrage von 10 000 DM und darüber	
		Berichterstatter Abg. Giese (SPD)	

— MBl. NW. 1960 S. 2927/28.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.